

# Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu  
Miesa und Strehla.

N<sup>o</sup> 33.

Freitag, den 19. August

1859.

### Kirchennachrichten von Miesa.

Am 9. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Miesa:

Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ap. Gesch. 8. 26—38.

Bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Beichte.

Getaufte vom 12. bis 18. August:

Gustav Richard, Alexander Hermann Vogel's, Arbeiters im Gräf. Einsiedelschen Eisenwerk und Einw. in R., S. — Anna Auguste, Friedrich Wilhelm Klippbahn's Arbeiters an der Leipz.-Dresdner Eisenbahn u. Hausbes. in Poppitz, L. — Hulda Melitta, Wtr. Friedrich Wilhelm Thomas's, Kupferschmiedes u. ans. B. in R., L. — Ernst Ferdinand, Ernst Ferdinand Grelmann's, Buchdruckerei- und Hausbes. in R., S. —

### Beerdigte:

Friedrich Gustav, Friedrich Gottlob Bormann's, Gutbes. in R., S., 1 R. 8 L. alt. —

### Bäckerwaarentaxe.

1 Neugroschen-Brod muß wiegen	1 Pfd.	4 Lb.	5 Quent.
5	5	22	5
6 Pfennige Semmel	—	9	2
3 Weißbrod	—	6	7

Der Stadtrath zu Miesa, am 19. August 1859.

Steger, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

In Folge Gesuchs des unterzeichneten Stadtraths will die Königl. Oberpostdirection ausnahmsweise gestatten, daß die Miesa-Lommahscher Fahrpost von jetzt an vor der in der Stadt Miesa unterhalten werdenden Postannahmestelle anhalte, um Reisende daselbst aufzunehmen, welche sich zu der gedachten Post bei der Postanstalt am Bahnhofs haben einschreiben lassen, sowie um die vor Lommahsch kommenden Reisenden abzusetzen, deren Reiseziel die Stadt Miesa ist.

Das Einschreiben der Passagiere und die Uebergabe und Empfangnahme des Reisegepäcks soll indeß, wie zeither, nur am Postamte beim Bahnhofs erfolgen dürfen.

Der Stadtrath zu Miesa, den 11. August 1859.

Steger, Bürgermstr.

### Bekanntmachung.

Da bei dem Aus- und Einschiffen der Waaren und der Niederlegung derselben auf den hiesigen Niederlagsplätzen an der Elbe neuerdings viele Unordnungen und Hinterziehungen der Gebühren stattgefunden haben, so werden die bestehenden und zeither befolgten betreffenden Bestimmungen zur Beobachtung andurch ernstlich eingeschärft und wird insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- 1) Wer die Gebühr für Niederlegung der Waaren auf den Niederlagsplätzen oder für den Uebergang über dieselben bei der Ein- oder Ausschiffung hinterzieht, ist mit dem vierfachen Betrage der zu entrichten gewesenen Gebühr zu bestrafen, welche Strafe zur Stadtcasse einzuziehen ist.
- 2) Vor dem Ein- und Ausschiffen der Waaren und vor dem Ablagern derselben auf den Niederlagsplätzen ist unserem Niederlagscontroleur, Herrn Hafenmeister Förster alhier, Meldung zu machen, damit vor der Ein- und Ausschiffung die Waaren durchgesehen und die Gebühren nach dem Tarife festgestellt werden können, und es darf die Aus- und Einschiffung nicht eher beginnen, als bis der Niederlagscontroleur hierzu Erlaubnis gegeben hat.
- 3) Die Ablagerung der Waaren auf den Niederlagsplätzen hat nur an den Stellen zu erfolgen,